



Bericht zum Postulat von Pascal Porchet und Andreas Zbinden namens der FDP-Fraktion betreffend zukünftige Organisation und finanzielle Abgeltung der Stadträte

Kurzinformation	<p>Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 21. August 2002 mit grossem Mehr die Motion vom 24. Juni 2002 von Pascal Porchet und Andreas Zbinden namens der FDP-Fraktion betreffend zukünftige Organisation und finanzielle Abgeltung der Stadträte als Postulat überwiesen.</p> <p>Der Stadtrat beantragt dem Einwohnerrat im wesentlichen die Beibehaltung des geltenden Abgeltungsregimes gemäss Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19.12.2001 (ESL 142.1 der Erlass-Sammlung der Stadt Liestal). Gleichzeitig schlägt er eine Erhöhung des vorgesehenen Erwerbssersatzes sowie die Einführung eines fixen persönlichen Spesenersatzes vor.</p>
Anträge	<ol style="list-style-type: none">1. Das Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19.12.2001 (ESL 142.1) wird gemäss den unter Punkt 3 „Massnahmen“ vorgeschlagenen und beantragten Änderungen revidiert.2. Das Postulat 02/97 wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, 09.09.2003

Für den Stadtrat

Der Stadtpräsident
Marc Lüthi

Der Stadtverwalter
Roland Plattner

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 21. August 2002 mit grossem Mehr bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung die Motion vom 24. Juni 2002 von Pascal Porchet und Andreas Zbinden namens der FDP-Fraktion betreffend zukünftige Organisation und finanzielle Abgeltung der Stadträte als Postulat überwiesen. Im Rahmen der parlamentarischen Diskussion hat sich ergeben, dass

- die finanzielle Abgeltung angehoben werden sollte;
- der Begriff der „marktgerechten Entlohnung“ nur sehr schwer definiert werden kann;
- für einen guten Lohn auch gute Arbeit gefordert werden kann;
- an den Strukturen (Nebenämter) nicht gerüttelt werden sollte.

Die aktuelle Abgeltungssituation für den Stadtrat sieht im Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19.12.2001 der Erlass-Sammlung der Stadt Liestal (ESL 142.1) eine für das Stadtpräsidium im Nebenamt, das Vizepräsidium und die übrigen Mitglieder des Stadtrates festgelegte Mandatsentschädigung vor. Der Stadtrat kann im Bedarfsfall eine abweichende Verteilung der sich ergebenden Gesamtsumme vornehmen (vgl. § 3 Abs. 1 und 2).

Mit einem Erwerbersatz von höchstens brutto CHF 920.00/Monat können Stadtratsmitglieder, die zu Gunsten des Mandates ihre berufliche Tätigkeit und dadurch ihr Einkommen reduzieren, auf Gesuch hin eine Kompensation der Ausfälle erhalten. Für diesen Entscheid ist das Büro des Einwohnerrates zuständig (vgl. § 3 Abs. 3). Mit einer analogen Regelung wird die Wahrnehmung unbezahlter Betreuungsaufgaben kompensiert (vgl. § 3 Abs. 4).

Für die Teilnahme an Sitzungen stadt- und einwohnerrätlicher Kommissionen stehen den Stadträten Sitzungsgelder zu (vgl. § 3 Abs. 5).

Sämtliche Entschädigungen basieren auf dem Indexstand 2001; Erhöhungen unterliegen der jährlich vom Einwohnerrat zu beschliessenden Indexänderung für die Löhne der städtischen Mitarbeitenden (vgl. § 3 Abs. 6).

Vergleiche mit anderen Gemeinden ergeben, dass das Liestaler Abgeltungsregime nicht abfällt sondern grundsätzlich mithält. Zweifellos sind in finanziell besser gestellten und grösseren Gemeinwesen auch höhere Abgeltungssätze zu finden, doch muss in dieser Frage unbestrittenermassen mit dem nötigen Augenmass und unter Berücksichtigung der aktuellen Abgeltung und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgegangen werden.

Eine im Postulat verlangte „marktgerechte“ finanzielle Abgeltung eines öffentlichen Amtes im Milizsystem stellt grundsätzlich ein Paradoxon dar. Die InhaberInnen der öffentlichen Ämter rekrutieren sich grundsätzlich aus der Gesamtheit der wahlberechtigten Bevölkerung und repräsentieren somit völlig unterschiedliche Einkommens- und Vermögensklassen – und damit auch unterschiedliche „Marktsegmente“. Zudem ist das Milizsystem geprägt vom Milizgedanken, welcher auch ein ehrenamtliches Element dieser Tätigkeit umfasst.

Die Art und Weise der Ausübung dieser Funktion ist weitgehend offen und ein öffentliches Gemeinwesen ist keine gewinnorientierte Unternehmung. Die Definition einer „marktgerechten“ finanziellen Abgeltung wird damit schwierig, wie sich auch aus der parlamentarischen Diskussion zu diesem Begriff ergeben hat. Insofern ist das Anliegen zu relativieren und muss eine gute, faire Abgeltung im Vordergrund stehen, welche für eine/n potentiellen/n Amtsinhaber/in einen vernünftigen Anreiz zu schaffen vermag.

2. Lösungsvorschlag/Projektbeschreibung

Für den Stadtrat kommt angesichts der geschilderten Ausgangslage (Quervergleich), der aktuellen finanziellen Situation der Gemeinde und des Spardrucks - im Gegensatz zu der am 21. August 2002 im Einwohnerrat geäusserten Ansicht - lediglich eine moderate Erhöhung der Abgeltung in Frage. Diese soll vor dem Hintergrund des aktuellen und noch jungen Abgeltungsregimes mit möglichst geringfügigen Anpassungen erfolgen.

Dabei bietet sich die Bestimmung in § 3 Abs. 3 an, welche gerade für die vorliegende Problematik eine grundsätzlich angemessene Lösung bereithält. Durch eine angemessene Anpassung des maximalen Erwerbsersatzes kann eine situationsgerechte Regelung erzielt werden. Der aktuell geltende Ansatz wurde zwar vor noch nicht allzu langer Zeit ermittelt. Mit einer Erhöhung auf CHF 1'200.00 monatlich ergibt sich für eine/n Amtsinhaber/in eine Entschädigung von CHF 35'100.00 (Mandatsentschädigung) und CHF 14'400.00 (Erwerbsersatz) oder total CHF 49'500.00. Mit diesem Betrag für die Mandatsentschädigung sollte es im Bedarfsfall angesichts der dem Abgeltungsregime zugrundeliegenden Einsatzstunden möglich sein, eine Büroinfrastruktur zu unterhalten oder bspw. einen (Kinder-)Hütedienst zu organisieren. Auslösender Moment für den Anspruch auf Erwerbsersatz ist der Umstand einer Reduktion des Einkommens aufgrund der Ausübung des Stadtratsmandates. Der Erwerbsersatz soll diese Reduktion bis zu einem monatlichen Maximalbetrag von CHF 1'200.00 kompensieren. Dabei sollen Einkommensreduktionen ab einem Betrag von CHF 12'000.00 (entsprechend CHF 1'000.00 pro Monat) kompensationsberechtigt sein.

Neben dieser individuell wirksamen und nicht pauschal für alle Stadtratsmitglieder gültigen Anhebung ist als zweiter Vorschlag die Einführung eines persönlichen Spesenersatzes für Stadtratsmitglieder vorzunehmen. Damit sollen anstelle der gültigen Regelung gem. § 3 Abs. 5 sämtliche Sitzungsgelder und Delegationsspesen abgegolten werden, wobei ausserordentliche Auslagen (Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten) vorbehalten bleiben. Der persönliche Spesenersatz wird als Pauschale neben der Mandatsentschädigung unabhängig von der Frage des Anspruchs auf Erwerbsersatz ausbezahlt.

3. Massnahmen

Der Stadtrat schlägt dem Einwohnerrat folgende Anpassung bzw. Neuregelung des geltenden Abgeltungsregimes gemäss Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19.12.2001 vor (Änderungen kursiv):

§ 3 Abs. 3

Mitglieder des Stadtrates, die zu Gunsten des Mandates ihre berufliche Tätigkeit und dadurch ihr Einkommen *um einen CHF 12'000.00 übersteigenden Betrag* reduzieren, erhalten einen Erwerbssersatz von höchstens *brutto CHF 1'200.00 monatlich*. Das Büro des Einwohnerrates entscheidet aufgrund eines Gesuches und einer Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Unterlagen von selbständig Erwerbenden.

§ 3 Abs. 5 (neu anstelle der bisherigen Regelung)

Der persönliche Spesenersatz für Stadtratsmitglieder beträgt CHF 500.00 monatlich. Damit abgegolten sind sämtliche Sitzungsgelder und Delegationsspesen. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Auslagen (Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten), welche besonders und mit entsprechenden Belegen geltend gemacht werden können.

4. Finanzierung/Kosten

Mit der skizzierten Lösung sind gegenüber der heute geltenden Regelung und unter Berücksichtigung der Reduktion von 7 auf neu 5 Stadtratsmitglieder folgende finanziellen Auswirkungen verbunden:

Erwerbssersatz: Im Maximalfall würde pro Stadtratsmitglied, welches diesen Erwerbssersatz bezieht, ein jährlicher Betrag von CHF 14'400.00 anfallen, was zu einem hypothetischen Gesamtbetrag von CHF 72'000.00 führen könnte. Aktuell erhebt kein Stadtratsmitglied Anspruch auf Erwerbssersatz.

Spesen: CHF 21'000.00 (Spesen-Total von CHF 30'000.00 gemäss neuer Regelung abzüglich Wegfall Sitzungsgelder von ca. CHF 9'000.00).

Bei einer Annahme der stadträtlichen Anträge und Gutheissung der unterbreiteten Vorschläge dürften sich die finanziellen Auswirkungen bzw. der Minderaufwand betreffend der Stadtrats-Entschädigung wie folgt auswirken:

Entschädigungen pro 2003 (7 Stadtratsmitglieder)	CHF 312'133.60
Entschädigungen pro 2005, hypothetische Hochrechnung (5 Stadtratsmitglieder, Berücksichtigung Reglementsrevision)	<u>CHF 261'806.20</u>
Finanzieller Minderaufwand (exkl. Erwerbssersatz und Sozialleistungen)	CHF 50'327.40

5. Termin

Die Inkraftsetzung der neuen Regelungen soll zeitgleich mit der Reduktion der Stadtrates von 7 auf neu 5 Mitglieder ab 01. Juli 2004 erfolgen.